



Taxireglement

2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Begriffsbestimmungen.....	3
Zuständigkeit.....	3
II. Bewilligung	3
Bewilligungspflicht	3
Taxihalterbewilligung a) Grundsatz	4
b) Generelle Voraussetzungen	4
c) Besondere Voraussetzungen bei Erstaussstellung.....	4
d) Bewilligungen anderer Gemeinden.....	4
Taxiführerbewilligung a) Grundsatz	4
b) Generelle Voraussetzungen	4
c) Besondere Voraussetzungen bei Erneuerung	4
III. Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	5
Organisation.....	5
Theoretische Eignungsprüfung.....	5
Praktische Eignungsprüfung.....	5
IV. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen	6
Allgemeines.....	6
Ausrüstung und Erscheinungsbild	6
Kontrolle.....	6
V. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber	6
1. Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter	6
Meldepflichten	6
Fahrpersonal	7
Tarifstruktur.....	7
Tarifbekanntgabe	7
2. Pflichten der Taxiführerinnen und Taxiführer	8
Beförderungspflicht und Routenwahl	8
Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen	8
Bedienung des Fahrtschreibers.....	8
Fahrtenkontrolle	8
Ausweispflicht	8
Meldepflicht.....	9
Rauchverbot.....	9
VI. Verfahren und Gebühren	9
Verfahren und Rechtsmittel	9
Gebühren	9
VII. Sanktionen	9
1. Strafbestimmungen	9
Strafbestimmungen	9
2. Administrativmassnahmen	10
Provisorium	10
Folgen des Provisoriums	10
Bewilligungsentzug.....	10
Dauer des Bewilligungsentzugs.....	11
Verhältnis zum Strafrecht	11
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Bisherige Bewilligungen	11
Inkraftsetzung.....	11

Gestützt auf

- Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 04.11.1992 über Handel und Gewerbe¹,
- Art. 11 der kantonalen Verordnung vom 11.01.2012 über das Halten und Führen von Taxis² und
- Art. 55 der Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen

erlässt das Parlament das folgende

Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Münsingen (Taxireglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxifahrzeugen (Taxis) in der Gemeinde Münsingen.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

¹ Taxis sind Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 10, 11, 14 und 15 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge³, welche zum gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route eingesetzt werden.

² Taxihalterinnen und Taxihalter sind natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die aufgrund der entsprechenden Bewilligung berechtigt sind, in der Gemeinde Münsingen ein Taxiunternehmen zu betreiben.

³ Taxiführerinnen und Taxiführer sind natürliche Personen im Anstellungsverhältnis oder Taxihalterinnen und Taxihalter, die aufgrund der entsprechenden Bewilligung berechtigt sind, in der Gemeinde Münsingen Taxis zu führen.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Präsidialabteilung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

II. Bewilligung⁴

Bewilligungspflicht

Art. 4

¹ Eine Bewilligung wird in der Gemeinde Münsingen benötigt für
a) das Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) und/oder
b) das Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung)

² Die Bewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar.⁵

³ Die Bewilligungen gelten für eine Dauer von drei Jahren. Spätestens zwei Monate vor Ablauf hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.⁶

¹ HGG; BSG 930.1

² TaxiV; BSG 935.976.1

³ VTS; SR 731.41

⁴ Art. 4 – 8 TaxiV

⁵ Art. 8 Abs. 1 TaxiV

⁶ Art. 8 Abs. 2 TaxiV

⁴ Wird eine Bewilligung nicht erneuert, so kann ein erneutes Gesuch gestellt werden, nachdem die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung wieder gegeben sind. Die Eignungsprüfungen gemäss Art. 8 und 9 dieses Reglements müssen erneut abgelegt werden.

⁵ Dem Bewilligungsgesuch sind die Unterlagen gemäss Art. 6 TaxiV beizulegen.

Taxihalterbewilligung
a) Grundsatz

Art. 5

¹ Die Taxihalterbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, auf dem Gebiet der Gemeinde Münsingen das Taxigewerbe auszuüben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

b) Generelle Voraussetzungen

² Sie wird auf schriftliches Gesuch hin einer natürlichen Person erteilt oder erneuert, die

- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 4, 6 und 7 TaxiV erfüllt
- b) einen guten Leumund aufweist
- c) die Sicherstellung eines geordneten Taxibetriebs gewährleisten kann

³ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 4 erfüllt.⁷

c) Besondere Voraussetzungen bei Erstausstellung

⁴ Bei Erstbeantragung wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er in den drei Jahren vor der Beantragung als Taxihalterin oder Taxihalter mindestens während 450 Stunden die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausgeübt hat. Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher kann die Anzahl verlangter Stunden herabsetzen oder ganz darauf verzichten, wenn es die Umstände verlangen.

d) Bewilligungen anderer Gemeinden

⁵ Taxihalterbewilligungen von anderen Gemeinden werden auf schriftliches Gesuch hin anerkannt, sofern die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

Taxiführerbewilligung
a) Grundsatz

Art. 6

¹ Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Gemeinde Münsingen oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer auszuüben.

b) Generelle Voraussetzungen

² Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die

- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 5 bis 7 TaxiV erfüllt
- b) einen guten Leumund aufweist

c) Besondere Voraussetzungen bei Erneuerung

³ Die Bewilligung wird nur erneuert, wenn die Taxiführerin oder der Taxiführer nachweist, dass sie oder er mindestens 150 Stunden pro Jahr ein Taxi geführt hat. Andernfalls hat sie oder er erneut die Eignungsprüfungen gemäss Art. 8 und 9 dieses Reglements abzulegen.

⁷ Art. 4 Abs. 4 TaxiV

III. Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer⁸

Organisation

Art. 7

¹ Die Durchführung der theoretischen und praktischen Eignungsprüfungen wird durch die Gemeinde Münsingen organisiert.

² Die Durchführung der einzelnen Prüfungen kann auf vertraglicher Basis zusammen mit anderen Gemeinden erfolgen oder an eine andere Gemeinde übertragen werden.

Theoretische Eignungsprüfung

Art. 8

¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a - e TaxiV erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während einem Jahr gültig.

² In der theoretische Eignungsprüfung werden geprüft:

- a) die Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften des Kantons und der Gemeinde Münsingen über das Taxiwesen
- b) die Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer
- c) die theoretische Ortskenntnisse der Gemeinde Münsingen und Agglomeration

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 90 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

⁴ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.

Praktische Eignungsprüfung

Art. 9

¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers und das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis überprüft.

² Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier von fünf Zielen innerhalb eines vordefinierten Perimeters erreicht werden. Das Bedienen der Geräte, das Führen der Fahrtenkontrolle und eine sichere Fahrweise werden bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei nochmaligem Nichtbestehen müssen beide Prüfungen frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

⁸ Art. 5 Abs.2 Bst. f und g TaxiV

IV. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Allgemeines

Art. 10

¹ Für jedes eingesetzte Taxifahrzeug muss vorgängig von der zuständigen Behörde eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Das Fahrzeug muss zwingend auf die Taxihalterin oder den Taxihalter eingelöst sein, folglich muss auch die Fahrzeugbewilligung auf deren oder dessen Namen lauten.

² Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

³ In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Ausrüstung und Erscheinungsbild

Art. 11

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar auf der Vorder- und Rückseite der Taxikennlampe angebracht werden.

² Taxis müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach, ein Taxameter sowie einen Fahrtschreiber verfügen.

³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.

Kontrolle

Art. 12

¹ Immatrikulierte Taxis sind der zuständigen Behörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der TaxiV nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild oder in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.

V. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber⁹

1. Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Meldepflichten

Art. 13

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter haben der zuständigen Behörde den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort zu melden.

² Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomicils sowie

⁹ Art. 10 TaxiV

Bestand und Wechsel des Fahrpersonals sind innert 14 Tagen schriftlich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

³ Während der Dauer der Bewilligung sind der zuständigen Behörde zudem rechtskräftige Verurteilungen und Administrativmassnahmen zu melden.

Fahrpersonal

Art. 14

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen.

² Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte, Einlageblätter der Fahrtenschreiber und Fahrtenkontrollblätter sind der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Die Fahrtenkontrollblätter oder -daten sind zwei Jahre am Geschäftssitz aufzubewahren.

³ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, das Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

Tarifstruktur

Art. 15

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a) ein Ansatz für eine Grundtaxe
- b) ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer
- c) ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.

³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.

Tarifikanntgabe

Art. 16

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung¹⁰ sind zu beachten.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.

³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich¹¹. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

¹⁰ Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV); SR 942.211

¹¹ Verordnung des EJPD vom 5.11.2013 über Taxameter; SR 941.210.6

2. Pflichten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Beförderungspflicht
und Routenwahl

Art. 17

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann.

² Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.

³ Tiere müssen mit befördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist.

⁴ Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

Aufstellen von Taxis
auf den Standplätzen

Art. 18

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

² Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxi-standplätze ist gestattet. Allfällige Parkzeitbeschränkungen und Parkgebühren gelten auch für Taxis.

³ Während Pausen darf das Taxi nicht auf gekennzeichneten öffentlichen Taxistandplätzen abgestellt werden.

Anbieten der Dienst-
leistungen

Art. 19

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10 Abs. 1 TaxiV zu beachten.

² Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Bedienung des Fahrt-
schreibers

Art. 20

Taxiführerinnen und Taxiführer haben während ihrer Arbeitszeit den Fahrtschreiber des Taxis jederzeit vorschriftsgemäss zu bedienen.

Fahrtenkontrolle

Art. 21

Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis
- b) Name der Taxiführerin respektive des Taxiführers
- c) Datum der Fahrt
- d) Endzeit der Fahrt
- e) Ausgangs- und Zielort der Fahrt
- f) Anzahl der Fahrgäste
- g) Verrechneter Fahrpreis

Ausweispflicht

Art. 22

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.

² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den Taxiführerausweis der Gemeinde Münsingen so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

Meldepflicht

Art. 23

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.

² Während der Dauer der Bewilligung sind der zuständigen Behörde zudem rechtskräftige Verurteilungen und Administrativmassnahmen zu melden.

Rauchverbot

Art. 24

In den Taxifahrzeugen gilt ein generelles Rauchverbot. Dieses ist am und im Fahrzeug entsprechend zu kennzeichnen.

VI. Verfahren und Gebühren

Verfahren und
Rechtsmittel

Art. 25

¹Für Art. 27 gelten die Vorschriften über das Busseneröffnungsverfahren gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung.¹²

²Gegen alle anderen gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Gebühren

Art. 26

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Dienstleistungen und Verrichtungen im Bereich des Taxiwesens.

²Massgebend sind die Bestimmungen im Gebührenreglement und in der Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen.

³Sofern ein Taxihalter umweltfreundliche Taxifahrzeuge wie hybrid-, elektro- oder erdgasbetriebene Fahrzeuge einsetzt, wird für die Fahrzeugabnahme und -kontrolle keine Gebühr erhoben.

VII. Sanktionen

1. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 27

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung¹³ bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bun-

¹² Gemeindegesetz (GG) BSG 170.11; Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

¹³ Art. 58 Abs. 2 GG

desgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht¹⁴ anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.¹⁵

2. Administrativmassnahmen

Provisorium

Art. 28

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen, werden ins Provisorium versetzt.

² Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Folgen des Provisoriums

Art. 29

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

² Die Bewilligung wird auch entzogen, wenn andere Instanzen während der Dauer des Provisoriums gegen die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber erneut Straf- beziehungsweise Administrativmassnahmen anordnen.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen oder das Provisorium verlängert werden.

Bewilligungsentzug

Art. 30

¹ Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

² Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer¹⁶ nicht einhält.

³ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung, bereits früher angeordneter Massnahmen und der mutmasslichen Massnahmenempfindlich-

¹⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR); SR 313.0

¹⁵ Art. 28 Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2); SR 822.222; Art. 29 HGG; BSG 930.1

¹⁶ Eidgenössische Verordnung vom 19.06.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

keit der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

Dauer des Bewilligungsentzugs

Art. 31

¹ Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt ein Jahr. In besonderen Fällen kann die Bewilligung bis zu drei Jahren oder dauernd entzogen werden.

² Bei einer Entzugsdauer von drei Jahren hat die betroffene Person die Voraussetzungen zur Erteilung für die entsprechende Bewilligungskategorie wieder zu erfüllen.

Verhältnis zum Strafrecht

Art. 32

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

VIII. Schluss- und Übergangbestimmungen

Bisherige Bewilligungen

Art. 33

¹ Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft.¹⁷

² Erwerb, Entzug und Erneuerung von Bewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Inkraftsetzung

Art. 34

Die Inkraftsetzung des Taxireglements erfolgt auf den 01.05.2015.

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 17.03.2015 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

*sig. Hans Ulrich
Strahm*

sig. Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 17.03.2015 ist im Anzeiger Konolfingen vom 26.03.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 25.04.2015, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 28.04.2015

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs

¹⁷ Art. 12 TaxiV; BSG 935.976.1